



ANWALTGRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

per beA / vorab per Fax 0000/000-0000

Landgericht Musterstadt

Musterstraße 01

00000 Musterstadt

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE

MICHAEL GRAF
Fachanwalt für Medizin-/ Versicherungsrecht

GABRIELA JOHANNES
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

KATHRIN SCHMIDT-TROJE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

MAUDE LAFORGE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20
79100 FREIBURG (KANZLEISITZ)

LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10
76131 KARLSRUHE (BERATUNGSBÜRO)

SCHUTTERWÄLDERSTR. 4
77656 OFFENBURG (BERATUNGSBÜRO)

TELEFON
+49 (0) 761 - 897 88 610

TELEFAX
+49 (0) 761 - 897 88 619

EMAIL
patienten@anwaltgraf.de

HOMEPAGE
www.anwaltgraf.de

DATUM
06.06.2020

ZEICHEN
Muster-2020

Klage

In Sachen

des Herrn Muster, Muster

- Klägerpartei (=Kl.) -

PB: Michael Graf Patientenanwälte, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 79100 Freiburg

gegen

B. GmbH, vertr. durch den GF, Hauptstraße 01, 00000 Musterstadt

- Beklagtenpartei (=Bekl.) -

wegen Rechtsschutzversicherung

vorl. Streitwert: 14.047,02 €

zeigen wir unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass uns die Klägerpartei mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag der Klägerpartei werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

- I. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei im Rechtsschutzfall „Muster ./.. Mustermann, RS-Scha.Nr.: 270-RS-123456789-1“ für die erstinstanzliche gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Hr. RA Patrik Mustermann bedingungs-/tarifgemäße Deckung aus dem zwischen der Ehefrau der Klägerpartei (Frau Petra Muster) und der Beklagten geschlossenen Rechtsschutz-

UST-ID:
DEXYXYXYXY

GESCHÄFTSKONTO	KONTO	BLZ	IBAN	SWIFT (BIC)
Deutsche Bank	00000000	700 700 24	DE XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	DEUTDEDBMUC

ANDERKONTO	KONTO	BLZ	IBAN	SWIFT (BIC)
Deutsche Bank	00000000	700 700 24	DE YYYYYYYYYYYYYYYYYYYY	DEUTDEDBMUC



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

versicherungsvertrag zur Scha.Nr.: 270-RS-123456789-1 für Ansprüche mit einem Feststellungsstreitwert in Höhe von € 92.742,00 zu gewähren.

- II. ODER: Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei im Rechtsschutzfall „Mustermann, Gisela, ./ Mustermann, R. wg. Arzthafzung, SchaNr.: 00-030-123456789-0001“ über den bereits mit Beklagtenschreiben vom 28.03.2018 (Anlage K4) i.V.m. Beklagtenschreiben vom 20.03.2019 (Anlage K14) nur teilweise gewährten Kostenschutz hinaus für die außergerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bedingungs-/tarifgemäße Deckung aus dem geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Vers.Nr.: rs-vr2 00-030-123 123 FD 12 für die mit Schriftsatzentwurf vom 06.03.2018 (Anlage K1b) und Abrechnung vom 04.04.2018 (Anlage K5b) bezifferten Ansprüche mit einem Schadens-/Streitwert in Höhe von 135.600,28 Euro zu gewähren.

- II. UND/ODER: Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger - über die bereits mit Schreiben vom 19.04.2018 (Anlage ...) erteilte Deckungszusage hinaus - bedingungs-/ und tarifgemäße Deckung aus dem mit der Beklagten geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag für die außergerichtliche und erstinstanzliche gerichtliche Rechtsverfolgung von Ansprüchen im Rechtsschutzfall „Schadensersatzansprüchen gegen Hr. RA Patrik Mustermann Muster ./ Mustermann, RS-Scha.Nr.: 270-RS-123456789-1“ mit einem Schadenswert in Höhe von € 92.742,00 zu gewähren.

- III. UND/ODER: Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin vom Gebührenanspruch der Michael Graf Rechtsanwälte, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 79100 Freiburg gemäss Schlussrechnung vom 17.02.2019 (Anlage K18b) in der Angelegenheit „Mustermann, Gisela, ./ Mustermann, R. wg. Arzthafzung, SchaNr.: 00-030-123456789-0001“ in Höhe eines Restbetrages über EUR 3.391,48 freizustellen.

- IV. UND/ODER: Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin vom Gebührenanspruch der Michael Graf Rechtsanwälte, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 79100 Freiburg gemäss Abrechnung vom 27.08.2019 (Anlage K27a auf S. 10) und Mahnung vom 13.11.2019 (Anlage K31) in der Angelegenheit „Mustermann, Gisela, ./ X - RA-Zeichen: SCH-12345-19 “ in Höhe eines Betrages über EUR 1.101,94 freizustellen.

Weiter wird er Erlass eines Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteils beantragt, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage macht die Kl. ihren Deckungsanspruch gem. § 125 VVG i.V.m. ARB geltend.

I. Klageantrag 1 und örtliche Zuständigkeit:

Es wurde ein Feststellungsantrag gewählt (vgl. Dr. Bauer, Deckungsprozesse in der Rechtsschutzversicherung, in: NJW 2015, 1329), da die verschiedenen, im Versicherungsrecht tätigen Zivilkammern die Frage nach der richtigen Deckungsklageart jeweils unterschiedlich behandeln; überwiegend wird ein Feststellungsantrag (aktuell hierzu OLG München, Urteil vom 30.6.2017 zum Az. 25 U 4236/16) als statthafte Klageart gesehen. Aufgrund des anwaltschaftlichen Gebotes vom sichersten Weg wurde hier daher das „weniger“ gewählt, nämlich der Feststellungsantrag. Sollte das Gericht hier eine andere Klageart (Leistungsantrag) für geboten halten, wird höflich um richterlichen Hinweis gebeten.

Die Kl. hat ein rechtliches Interesse (§ 256 ZPO) an der gerichtlichen Feststellung des hier streitigen Kostenschutzumfangs. Denn der Umfang der Deckungszusage bzw. des zu gebenden Kostenschutzes (1. Ebene) bestimmt dennotwendigerweise auch die geschuldete Übernahmehöhe im Hinblick auf die im Rechtsschutzfall anfallenden Kosten (2. Ebene).

Das sachlich zuständige Landgericht Freiburg ist gemäß § 215 VVG örtlich zuständig.

II. Sachverhalt:

Die Ehefrau des Klägers unterhält bei der B. Vers. AG (die Beklagte ist dortiges Schadensabwicklungsunternehmen, § 126 VVG) einen Rechtsschutzversicherungsvertrag, vereinbart sind die Y ARB 1975. Die Ehefrau des Klägers ist vorliegend damit einverstanden, dass der mitversicherte Kläger die Ansprüche hier einklagt.

Beweis:

- Vorlage des ursprünglichen Versicherungsscheins und des für den hiesigen RS-Fall gültigen Nachtrag samt der gültigen Y ARB 1975, Anlage KO
- Zeugnis der Frau Petra Muster, zu laden über den Kläger

1. Zum Rechtsschutzfall:

Der Rechtsschutzfall ist ein Arzthaftungsfall mit schwerem Dauerschaden, vor verweisen vollinhaltlich auf unseren Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens (Entwurf) vom 27.11.2019 (**Anlage K11c**).

2. Zur Korrespondenz mit der Beklagten:

Mit mehreren anwaltlichen Schreiben wurde der Rechtsschutzfall der Beklagten geschildert. Zwecks Meidung von Wiederholungen nehmen wir vollinhaltlich Bezug auf folgende anwaltlichen Schreiben jeweils samt zugehöriger Anlagen:

- a. Deckungsanfrageschreiben des Unterzeichners vom 14.06.2019 (**Anlage K1a**) samt Anspruchsschreiben vom 14.06.2019 (Entwurf) (**Anlage K1b**) samt Vollmacht (**Anlage K1c**)
- b. Beklagtenschreiben vom 19.06.2019 (**Anlage K2**)
- c. Schreiben des Unterzeichners vom 11.07.2019 (**Anlage K3**)
- d. Beklagtenschreiben vom 07.08.2019 (**Anlage K4**)
- e. Schreiben des Unterzeichners vom 14.08.2019 (**Anlage K5**)
- f. Beklagtenschreiben vom 26.08.2019 (**Anlage K6**)
- g. Schreiben des Unterzeichners vom 04.11.2019 (**Anlage K7**)
- h. Beklagtenschreiben vom 07.11.2019 (**Anlage K8**)
- i. Schreiben des Unterzeichners vom 14.11.2019 (**Anlage K9**)
- j. Beklagtenschreiben vom 20.11.2019 (**Anlage K10**)
- k. Zustimmungsanfrageschreiben des Unterzeichners vom 27.11.2019 (**Anlage K11a**) samt Gegnerschreiben vom 25.07.2019 (**Anlage K11b**) samt Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens (Entwurf) vom 27.11.2019 (**Anlage K11c**)
- l. Schreiben des Unterzeichners vom 13.12.2019 (**Anlage K12**)
- m. Beklagtenschreiben vom 18.12.2019 (**Anlage K13**)

Im Einzelnen:

Ohne Einwendungen zum Haftungsgrund erteilte die Beklagte mit Schreiben vom 28.05.2017 und mit Schreiben der Y vom 26.10.2015 den Kostenschutz für den Anwaltshaftungsrechtsstreit gegen RA Mustermann (Anlagen K11). Mit Schreiben der Y vom 19.10.2016 erklärte sich die Beklagte mit einer gerichtlichen Geltendmachung einverstanden, und

- zwar zunächst mittels (Zitat) „Streitverkündung“, sodann
- mittels (Zitat) „Feststellungsklage“ (Anlage K12).

Anschließend folgte mit Schreiben der Y vom 12.01.2017 die Bezahlung der RVG-Vorschussgebühr auf Basis des mithin anerkannten Streitwert von EUR 92.742,50

(vgl. Rechnung vom 03.02.2016 in Anlage K3). Obwohl die Beklagte folglich den Kostenschutz und Streitwert für den Rechtsschutzfall (Feststellungsklage mit Streitwert EUR 92.742) anerkannte, erhob sie später auf die Schreiben des Unterzeichners ab dem 30.10.2017 und 11.11.2017 (Anlagen K6-K10) immer wieder „scheidenweise!“ neue ablehnende Einwendungen (vgl. Anlagenkonvolut K13). Bereits jetzt ist anzumerken, dass eine solche Salamtaktik im RS-Versicherungsrecht unzulässig ist.

Beweis zum gesamten obigen Vortrag:

- Vorlage der Anlagen K11 - K13

Unstreitig ist der Primärschaden aus Anwaltshaftung mit dem Leistungseinstellungsschreiben der Z. Versicherung vom 04.11.2014 eingetreten, so dass nunmehr

mit Ablauf des 31.12.2017 die Verjährung droht.

Daher wurde die beklagte Rechtsschutzversicherung mit Schreiben des Unterzeichners vom 04.12.2017 nochmal auf die Dringlichkeit und auf die Regresspflicht der Y Versicherung hingewiesen, sollte wegen ihr nun der Anwaltshaftungsprozess verjähren.

Da die Bekl. trotz der zahlreichen Mahnungen bis heute kein „grünes Licht“ mehr für den Rechtsstreit gibt, sondern vielmehr eine Verweigerungshaltung einnimmt, war Klage geboten. Das Beklagtenschreiben vom 18.12.2019 stellt mithin eine mehrfache Beschränkung und Ablehnung des Kostenschutzes dar.

Anders kann der Kläger die Erklärung der Beklagten nicht verstehen, denn nicht nur Versicherungsbedingungen, sondern auch Erklärungen des Versicherers (VR) sind stets so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer (VN) sie versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an (LG München I, Urteil vom 12. 5. 2011 - 12 O 22440/10 = r + s 2014, 497 - vgl. **Anlage K14**). Bei solchen Einwendungen des Versicherers zur Streitwerthöhe handelt es sich der Sache nach um Einwendungen zu den Erfolgsaussichten der Klage (LG München I, Urteil vom 24. 8. 2012 (12 O 9547/12) = VersR 2014, 872 - vgl. **Anlage K15**).

Beweis zum gesamten obigen Vortrag:

- Vorlage der Anlagen K0 - K32

III. Würdigung:

Die Klage ist begründet.

1. Anspruch und Versicherungsschutz (Klageantrag 1)

Die Kl. hat aus dem RS-Versicherungsvertrag und gem. § 17 IV ARB (zitiert werden die gängigen Harbauer ARB, 8. Aufl., ARB 2000) einen Anspruch auf „volle“ Deckung des Rechtsschutzfalles.

2. Bindungswirkung des Schuldanerkenntnisses (Klageantrag 1)

a)

Die Beklagte verkennt bereits, dass sie mit ihrem Verhalten den Rechtsschutzfall anerkannt hat.

Wir verweisen die Kostenschutzanfrage vom 06.03.2018 (samt Anspruchsschreiben, in welchem die Schadenshöhe schlüssig, ausführlich und unter Angabe von Beweisangeboten dargelegt wird).

Die Kl. hatte hier um Kostenschutz für den Rechtsschutzfall gebeten, d.h. Sie fragte nicht bloss (beschränkt) für das außergerichtliche Geschäft an (was in den ARB so auch nicht vorgesehen ist), so dass laut h.M. dies als Kostenschutzanfrage bis einschl. 1. Instanz zu verstehen ist, (Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rn. 12).

Darauf hin erteilte die Bekl. am 28.03.2018 (Eingang 03.04.2018) vollen Kostenschutz für die angefragten Schadensposten.

Mithin stand (aus Sicht des VN) mit diesem Schreiben 28.03.2018 (Eingang 03.04.2018) der Rechtsschutzfall eindeutig unter vollem Kostenschutz bzgl. der angefragten Schadensposten und zwar bis einschließlich 1. Instanz, da -wie gesagt- eine Beschränkung des Kostenschutzes auf nur das außergerichtliche Geschäft in den vorliegenden ARB nicht vorgesehen ist und eine solche Beschränkung gegen das Verständnis des durchschnittlichen VN und die h.M. hierzu verstößt, vgl: BGH r+s 1990, 275; Hamm VersR 1989, 838; LG Koblenz r+s 1977, 200; Duhm S. 96 ff.; Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rn. 12.

Die Beklagte hatte mithin den Kostenschutz bis einschl. 1. Instanz, jedenfalls für die „außergerichtliche Interessenwahrnehmung“, schon wirksam erteilt.

Dabei handelt es sich um ein sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das den VR mit allen Einwendungen (mangelnde Erfolgsaussicht, Risikoausschluss etc.) ausschließt, die er zum Zeitpunkt der Abgabe erheben konnte und zumindest auf Grund der ihm vorliegenden Schilderung des Sachverhalts hätte kennen

müssen (Bindungswirkung; BGHZ 117, 345 = VersR 1992, 568; Graf VersR 2014, 874, 875),

vgl. Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rn. 10).

Der VN kann sich sogar auch dann auf die Deckungszusage berufen, wenn der RSVersicherer auf Grund des ihm bekannten Sachverhaltes die Einwendungen hätte kennen müssen (OLG Saarbrücken VersR 2006, 964 = r+s 2006, 151; LG München I r+s 98, 203; AG Düsseldorf r+s 90, 91; 92, 380; AG Cloppenburg r+s 91, 378; offen lassend KG Berlin r+s 96, 492; P/M/Prölss/Armbrüster § 17 ARB 75 Rdnr. 14; Schirmer r+s 99, 40, 45; Bauer, Aktuelle Probleme in der Regulierungspraxis, S. 72),

vgl. Harbauer/Bauer ARB 2000 § 17 Rn. 16-17, beck-online.

§ 17 Abs. 2 ARB-2014 gibt dem VN einen Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes durch Erteilung einer Deckungszusage.

Denn die in der Praxis wichtige Deckungszusage, mit der der RSVersicherer seine Leistungspflicht für einen bestimmten Versicherungsfall bestätigt, stellt für den VN die Grundlage für sein weiteres außergerichtliches und gerichtliches Vorgehen dar. Sie ist für ihn deshalb äußerst wichtig.

Das nachträgliche Streichen von Schadensposten mit Fax vom 20.03.2019 stellt einen unzulässigen Widerruf des vorherigen Deckungsverhaltens dar. Denn erteilt der Rechtsschutzversicherer eine ausdrückliche oder konkludente Deckungszusage (allein die Sicht des durchschnittlichen VN ist hier entscheidend!), ist er hieran gebunden und mit Einwendungen und Einreden ausgeschlossen, die schon bei Abschluss des Schuldanerkenntnisses bekannt waren oder mit denen der VR rechnete. Eine Kondition des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses und folglich auch der Deckungszusage ist nach § 812 Abs. 1 BGB nicht möglich (ausführlich und m.w.N. hierzu Spies r+s 2019, 70).

b)

Wir weisen die Bekl. in diesem Zusammenhang rein klarstellend auf das Urteil des Landgerichts München I vom 12.05.2011, AZ 12 O 22440/10 (vgl. Zusatz-Anlage) hin:

Der Rechtsschutzversicherer ist nach erteilter Deckungszusage mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er zum Zeitpunkt der Abgabe hätte erkennen können.

(vgl. LG München I Ur. v. 12.5.2011 - 12 O 22440/10 Anlage)

Dabei geht der BGH noch weiter und lässt für den VR keine späteren Einwendungen oder Einreden mehr zu, die er zumindest für möglich gehalten hat bzw. mit denen er zumindest rechnete. Ein solches Schuldanerkenntnis könne vom VR al-

lenfalls nach § 812 I 2, II BGB und nur dann zurückverlangt werden, wenn nachträglich neue Leistungsverweigerungsgründe auftauchen, mit welchen der VR bei Abgabe der Deckungszusage nicht rechnen musste. Das LG stellt im vorliegenden Fall begründend fest, dass sich der VN stets fest darauf verlassen können muss, dass der Versicherer die Sachlage vor Erteilung einer Deckungszusage sorgfältig prüft.

vgl. Graf r+s 2014, 497

Es muss daher durch Auslegung ermittelt werden, für welche Stadien der Auseinandersetzung Deckungsschutz zugesagt wird.

Die Kammer ist der Auffassung, dass nach einer Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont her Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und für die erste Instanz gewährt wurde.

Deckungsschutz in der Rechtsschutzversicherung wird regelmäßig jeweils für 1 Instanz gewährt (vgl. Prölss/Armbrüster, 28. Aufl., § 17 Rn. 12 ARB 2008/II).

Eine Regel, dass die erste in einem Rechtsschutzfall erteilte Deckungszusage sich nur auf die außergerichtliche Tätigkeit bezieht, ist nicht ersichtlich. (...) Vielmehr finden sich im Schreiben vom ... Formulierungen, aus denen ein verständiger Versicherungsnehmer entnimmt, dass die Beklagte Deckungsschutz gerade auch für die gerichtliche Auseinandersetzung erteilt. (...) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann die Deckungszusage daher nur so ausgelegt werden, dass sie auch für die erste Instanz gelten soll. Neue Gesichtspunkte, aufgrund derer die Beklagte an diese Deckungszusage nicht mehr gebunden sein sollte, sind nicht vorgetragen.

vgl. LG München I Ur. v. 12.5.2011 - 12 O 22440/10, BeckRS 2011, 14491

3. Bindungswirkung des Stichentscheids (Klageantrag 1)

Jedenfalls folgt die Deckungspflicht der Bekl. auch aus dem bindenden Stichentscheid.

Nach § 18 Abs. 2 S. 2 ARB ist ein Stichentscheid für beide Teile bindend und kann gerichtlich nicht mehr überprüft werden, es sei denn, er weicht offenbar erheblich von der wirklichen Sach- und Rechtslage ab. „Erheblich“ ist die Abweichung, wenn der Stichentscheid die Sach- oder Rechtslage gröblich verkennt; „offenbar“ ist dies erst dann, wenn es sich dem Sachkundigen nach der gebotenen Prüfung mit aller Deutlichkeit aufdrängt (Senat r+s 1996, 271; OLG Düsseldorf VersR 2006, 649; Harbauer/Bauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Aufl., § 18 Stichentscheid Rn. 26; Prölss/Martin/Armbrüster, VVG, 29. Aufl., § 3 a ARB 2010 Rn. 41). Das ist jedenfalls solange nicht der Fall, als eine vertretbare Rechtsauffassung zu einer höchststrichterlich noch nicht vollständig geklärten Frage zugrunde gelegt wird (BGH r+s 1994, 342 = VersR 1994, 1061; Senat r+s 1996, 271; Harbauer/Bauer aaO. mit Beispielen aus der Rspr.). Nach diesen Maßstäben kann hier kein Zweifel an der Bindungswirkung des Stichentscheids bestehen.

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.12.2016 - 12 U 106/16 = r+s 2019, 263)

(OLG München, Beschluss vom 26.06.2019 - 25 U 4144/18 (LG München I), BeckRS 2019, 25335)

Ein Stichentscheid ist für beide Teile bindend und kann gerichtlich nicht mehr überprüft werden, es sei denn, er weicht offenbar erheblich von der wirklichen Sach- und Rechtslage ab. „Erheblich“ ist die Abweichung, wenn der Stichentscheid die Sach- oder Rechtslage gröblich verkennt; „offenbar“ ist dies erst dann, wenn es sich dem Sachkundigen nach der gebotenen Prüfung mit aller Deutlichkeit aufdrängt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.12.2016 - 12 U 106/16 = NJW 2017, 277).

Zur Begründung dieser sehr restriktiven Handhabung ist insbes. auf das im Stichentscheidverfahren verankerte Beschleunigungsgebot zur Schaffung von Rechtsklarheit für den VN zu verweisen (vgl. dazu insb. BGH Ur. v. 19. 3. 2003 - IV ZR 139/01, r+s 2003, 363 = juris Rn. 11 ff. mwN; siehe auch BGH Ur. v. 30. 4. 2014 - IV ZR 47/13, r+s 2014, 354 Rn. 30 mwN), (Jungermann r+s 2019, 263, beck-online).

4. Kein Nachschieben von Gründen (Klageantrag 1)

Ein Nachschieben von Ablehnungsgründen (bzw. eine derartige Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist wegen unangemessener Benachteiligung des VN gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sowie wegen wesentlicher Abweichung vom Grundgedanken des § 128 VVG gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unzulässig bzw. unwirksam (Jungermann r+s 2019, 263, beck-online).

Sollte die Beklagte im laufenden Rechtsstreit Gründe gegen die Schlüssigkeit von Haftungsgrund und Haftungshöhe des RS-Falls nachschieben, so wäre dies aus mehreren Gründen unzulässig:

- (a) Erstes Verbot in der Klageschrift gegen das Nachschieben von Gründen: Laut OLG Köln, NZV 1989, 275; r + s 1997, 201, sowie OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 1997, 1386, sowie OLG Hamm, NJW-RR 1991, 612. kann sich ein Versicherer, der sich in der Deckungsablehnung auf bestimmte Ablehnungsgründe berufen hat, sich in dem anschließenden Deckungsprozess auf weitere, früher nicht geltend gemachte Ablehnungsgründe nicht (!) mehr berufen. Die Oberlandesgerichte gehen zutreffend davon aus, dass der Versicherer durch den Verzicht auf Ablehnungsgründe in der Deckungsablehnung zu Gunsten des Versicherungsnehmers einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe, an den er gebunden ist.
- (b) Zweites Verbot gegen das Nachschieben von Gründen: Dies gilt umso mehr, als hier ein Stichentscheid mit Bindungswirkung vorliegt. Der Stichentscheid hat die Aufgabe, sich mit den Ablehnungsgründen des Versicherers auseinander zu setzen und diese gegebenenfalls zu entkräften. Mit weiteren, nicht in dem Ableh-

nungsschreiben genannten denkbaren Ablehnungsgründen muss sich der Stichentscheid hingegen nicht auseinandersetzen. Vor allem ist es dem Rechtsschutzversicherer verwehrt, nachträglich, etwa im Rahmen einer Deckungsschutzklage, weitere Ablehnungsgründe ins Feld zu führen, um so dem Stichentscheid seine vorgesehene Bindungswirkung zu nehmen. Vielmehr ist er gehalten, alle Ablehnungsgründe bereits in seiner Ablehnungsentscheidung anzuführen (OLG Hamm, Urteil v. 14. Oktober 2011, Az.: 20 U 92/10, zitiert nach juris, Rn. 20 m.w.N.). Ansonsten stände es dem Versicherer unzulässiger Weise offen, eine Klärung seiner Einstandspflicht auf eine spätere Deckungsklage zu verlagern, wodurch der Stichentscheid seiner, in den ARB vorgesehenen Bedeutung beraubt würde, eine schnelle und eindeutige Klärung des umstrittenen Deckungsschutzes herbeizuführen, vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 07.07.2016 - 41 U 7/16.

- (c) Drittes Verbot gegen das Nachschieben von Gründen: Teilt der RS-Versicherer seinen Willen zur Verneinung der Leistungspflicht nicht „unverzüglich“ mit, dann verliert er später im Prozess das Recht, sich auf fehlende hinreichende Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit zu berufen. Dies entspricht der gängigen Rechtsprechung des BGH, vgl. VersR 2003, 638 = r+s 2003, 363; VersR 2003, 1122 = r+s 2003, 362 und der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, vgl. OLG Düsseldorf VersR 2001, 233 = ZfS 2001, 228 = r+s 2001, 198; OLG Hamm VersR 99, 1362; OLG Frankfurt NJW-RR 97, 1366 = VersR 98, 357; OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 326 = r+s 2004, 107; NJW-RR 97, 1386. Die herrschende Rechtsprechung geht durchweg davon aus, dass „unverzüglich“ eine Bearbeitungszeit von grds. zwei Wochen bedeutet, vgl. LG Köln, Urteil vom 13. 2. 1991 - 24 O 251/90 OLG Köln, Urteil vom 7. 11. 1991 - 5 U 50/91 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.07.1997 - 7 U 210/96; LG Aachen; OLG Köln, Urteil vom 23.12.1987 (4 O 99/87; 5 U 61/88).
- (i) Die o.g. Mitteilungspflicht bedeutet, dass die bekl. Gesellschaft das Rechtsschutzbegehren unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) hätte prüfen müssen und Stellung nehmen müssen. Die sog. Bewilligungsreife tritt automatisch nach Ablauf der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit (zwei bis drei Wochen: Köln r+s 1991, 420; Frankfurt a. M. VersR 1998, 357; Karlsruhe VersR 2017, 223, 225) ein.
- (ii) Die Kl. meldete unter Darlegung von Grund und Höhe den Rechtsschutzfall bereits mit Kostenschutzanfrage vom 06.03.2018 und fragte diesbzgl. um Kostenschutz bis einschl. 1. Instanz an.
- (iii) Unterbleibt -wie hier- bei Eintritt der Bewilligungsreife eine Stellungnahme zu weiteren Ablehnungsgründen, so kann sich die bekl. Gesellschaft im Prozess nicht mehr auf (verspätete) neue Gründe bzgl. der fehlenden Erfolgsaussicht berufen, mithin kann die bekl. Gesellschaft den Rechtsschutz nicht

mehr iSd § 18 ARB (Muster ARB nach Harbauer) aufgrund neuer Gründe ablehnen. Das folgt auch daraus, dass dann, wenn die Ablehnung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, auch ein rechtzeitiger Hinweis gemäß § 128 VVG Abs. 2 S. 1 zu den neuen Gründen unterbleibt, so dass § 128 S. 3 VVG gilt, Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, ARB 2010 § 3a Rn. 15ff.

5. Präklusion (Klageantrag 1)

Die Bekl. ist mit Einwendungen gegen den RS-Fall ohnehin präkludiert.

a)

Bereits mit mehreren Schreiben wurde der Beklagten ausführlich Haftungsgrund und Haftungshöhe dargelegt, vgl:

- a. Deckungsanfrageschreiben des Unterzeichners vom 28.05.2015 samt zugehöriger Anlagen (Anlage K1)
- b. Deckungsanfrageschreiben des Unterzeichners vom 02.10.2015 samt zugehöriger Anlagen (Anlage K2)
- c. Streitwertberechnung des Unterzeichners iHv EUR 92.742,50 mit Vorschussrechnung vom 03.02.2016 (Anlage K3)
- d. Schreiben des Unterzeichners vom 06.10.2016 (Anlage K4)
- e. Schreiben des Unterzeichners vom 12.01.2017 (Anlage K5)
- f. Schreiben des Unterzeichners vom 30.10.2017 (Anlage K6)
- g. Schreiben des Unterzeichners vom 11.11.2017 (Anlage K7)

Zuletzt mit Schreiben vom 04.12.2017 erhob die Bekl. (unbegründete) Einwendungen zum RS-Fall.

Mit solchen und etwaig neuen Einwendungen ist die Beklagte nach der ständigen Rechtsprechung bereits präkludiert, da sie nicht unverzüglich zur Sache entschied (BGH: Urteil vom 19.03.2003 - IV ZR 139/01; BGH VersR 2003, 638=r+s 2003, 363 und OLG Frankfurt NJW-RR 97, 1366=VersR 98, 357).

Der Rechtsschutzfall wurde schlüssig dargelegt.

Ohne Einwendungen zum Haftungsgrund erteilte die Beklagte mit Schreiben vom 28.05.2017 und mit Schreiben der Y vom 26.10.2015 den Kostenschutz für den Anwaltshaftungsrechtsstreit gegen RA Mustermann (Anlagen K11).

Mit Schreiben der Y vom 19.10.2016 erklärte sich die Beklagte mit einer gerichtlichen Geltendmachung einverstanden, und zwar zunächst mittels (Zitat) „Streitverkündung“, sodann mittels (Zitat) „Feststellungsklage“ (Anlage K12).

Sodann folgte mit Schreiben der Y vom 12.01.2017 die Bezahlung der RVG-Vorschussgebühr auf Basis des mithin anerkannten Streitwert von EUR 92.742,50 (vgl. Rechnung vom 03.02.2016 in Anlage K3).

Auf Mutwilligkeit oder fehlende Erfolgsaussicht muss sich der VR durch eine unverzügliche schriftliche Mitteilung berufen, eine spätere Berufung auf einen dieser Ablehnungsgründe ist nicht möglich (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.12.2016 - 12 U 106/16 = r+s 2019, 263).

Nach st. Rspr. hat der Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung der Erfolgsaussicht und Stellungnahme über die Eintrittspflicht für den VR den Verlust der darauf gestützten Ablehnungsrechte aus § 18 ARB zur Folge (vgl. BGH r+s 2014, 354 = VersR 2014, 742 mwN) = (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.12.2016 - 12 U 106/16 = r+s 2019, 263).

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Dabei ist dem Versicherer Zeit für eine sachgerechte Prüfung einzuräumen. Hierfür wird in Rechtsprechung und Literatur im Allgemeinen ein Zeitraum von

zwei Wochen

angesetzt (jedenfalls nicht länger als zwei Wochen = Harbauer/Schmitt, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 3a Rn. 7).

Die neuen bzw. verspäteten Einwendungen der Beklagten sind mithin nicht mehr zulässig.

b)

Darüber hinaus hat die Beklagte die gesetzliche Hinweispflicht des § 128 Satz 2, 3 VVG nicht beachtet, da bis heute ein ausreichend ausformulierter Hinweis auf die Regelung des § 18 ARB 2000 nicht erfolgte.

Der Rechtsschutzversicherer hat sich bei einer Deckungsanfrage zu den geltend gemachten Ansprüchen vollständig und verbindlich zu erklären. Im Versicherungsvertrag nicht vorgesehene Vorbehalte, Bedingungen oder Einschränkungen bei einer Deckungszusage sind als Teilablehnung zu werten, welche die Belehrungspflicht gemäß § 128 Satz 2 VVG auslöst (OLG Karlsruhe (9. Zivilsenat), Beschluss vom 16.07.2019 - 9 U 11/18 = r + s 2019, 705).

Die Bekl. gibt hier dem VN zu verstehen, dass sie den Rechtsschutzfall als nicht schlüssig dargelegt und daher hinreichend erfolgversprechend einstuft. Dies lässt sich für einen Versicherungsnehmer nur als „Verneinung der Leistungspflicht“ iSd § 128 VVG verstehen.

Bei den Einwendungen in deren letzten Schreiben handelt es sich daher um Einwendungen zu den Erfolgsaussichten des Anspruchs (vgl. LG München I, Urteil vom 24.08.2012 - 12 O 9547/12) und damit um eine echte Verneinung der Leistungspflicht iSd § 128 VVG.

Bei einer solchen ablehnenden Entscheidung eines Rechtsschutzversicherers ist jedoch zwingend ein Hinweis gem. § 128 S. 2 VVG erforderlich.

Der Rechtsschutzversicherer ist auch dann zur Belehrung der Versicherungsnehmerin gemäß § 128 Satz 2 VVG verpflichtet, wenn er seine Leistungspflicht nur teilweise verneint (OLG Karlsruhe (9. Zivilsenat), Beschluss vom 16.07.2019 - 9 U 11/18 = r + s 2019, 705).

Unterlässt der Versicherer eine gemäß § 128 Satz 2 VVG erforderliche Belehrung, gilt das Rechtsschutzbedürfnis der Versicherungsnehmerin gemäß § 128 Satz 3 VVG als anerkannt (OLG Karlsruhe (9. Zivilsenat), Beschluss vom 16.07.2019 - 9 U 11/18 = r + s 2019, 705).

Der Umstand, dass die Versicherungsnehmerin durch einen Anwalt vertreten ist, der Inhalt und Bedeutung der erforderlichen Belehrung kennt, ändert an dieser Wirkung nichts (OLG Karlsruhe (9. Zivilsenat), Beschluss vom 16.07.2019 - 9 U 11/18 = r + s 2019, 705).

6. Hinreichende Erfolgsaussicht (Klageantrag 1)

Unabhängig davon liegt hier auch hinreichende Erfolgsaussicht iSd ARB vor, denn diese ist, generell ausgedrückt, immer zu bejahen, wenn der VN -wie hier- einen Rechtsstandpunkt einnimmt, der auf Grund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen zutreffend oder zumindest vertretbar erscheint und in tatsächlicher Hinsicht zumindest die Möglichkeit einer Beweisführung besteht (BGH VersR 87, 1186 = NJW 88, 266 = r+s 87, 345 = Zfs 88, 49). In keinem Fall dürfen die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht überspannt werden (BVerfG NJW-RR 2004, 933; 2003, 1857; BGH NJW 98, 82). (Harbauer ARB, Vorbemerkungen zu § 18 Rn. 31 - 32, beck-online). In tatsächlicher Hinsicht muss allein die Möglichkeit einer Beweisführung bestehen (BGH VersR 94, 1061 = NJW 94, 1161; OLG Köln MDR 87, 62). Bietet der VN zulässige Beweismittel an, wird die Möglichkeit

einer Beweisführung in den Regel nicht zu bestreiten sein. (Harbauer ARB, Vorbemerkungen zu § 18 Rn. 33 - 37, beck-online).

Insoweit liegen die hinreichenden Erfolgsaussichten iSd ARB hier vor. Wir zitieren an dieser Stelle das OGH, Urteil vom 27. 8. 2008 (7 Ob 103/08 k):

In der Rechtsschutzversicherung ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten kein strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0081929; Knirsch, Verweigerung der Rechtsschutz-Versicherungsleistung wegen "keiner oder nicht hinreichender Aussicht auf Erfolg" AnwBl 1993, 725).

vgl. OGH, Urteil vom 27. 8. 2008 (7 Ob 103/08 k), VersR 2009, 1646.

Das OLG Karlsruhe hat entschieden (OLG Karlsruhe 02.02.2006 - 12 U 263/05), dass - selbst wenn bereits eine Vielzahl von Begutachtungen vorliegen - nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Zivilgericht im Schadensersatzprozess keine weitere Beweiserhebung zu der Frage vornimmt, ob und in welchem Umfang die vom Kläger behaupteten Schadenfolgen durch das Schadensereignis verursacht worden sind.

Begehrt der VN Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatz gegen einen Arzt, so kann er sich auf einen Vortrag beschränken, der die Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens des Arztes auf Grund der Folgen für den Patienten gestattet (OLG Celle VersR 2007, 204 = Zfs 2006, 649; OLG Stuttgart VersR 2005, 524; BGH VersR 2004, 1177, 1179 = NJW 2004, 2825; BGH VersR 2004, 83, 84; OLG Hamm VersR 2002, 1002). Vom Geschädigten kann keine genaue Kenntnis der medizinischen Vorgänge gefordert und erwartet werden und er ist auch nicht verpflichtet, sich medizinisches Fachwissen anzueignen (BGH VersR 2004, 1177 = NJW 2004, 2825; VersR 2004, 84) - vgl. (Harbauer ARB, Vorbemerkungen zu § 18 Rn. 33 - 37, beck-online).

Eine Klage, deren Vortrag und Wertung zum Behandlungsfehler oder zum Ursachenzusammenhang im medizinischen Bereich Lücken aufweist, kann nicht aus Gründen fehlender Schlüssigkeit abgewiesen werden (Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 7. Aufl., E. Prozessuale Grundsätze Rn. 2).

Folglich sind die mit Deckungsanfrage dargelegten Umstände zur Haftung und zur Haftungshöhe hier ausreichend, das Zivilgericht wird diese zum Anlass nehmen, um nach Durchführung der Beweisaufnahme eine richterliche Schätzung nach § 287 ZPO vorzunehmen. Die Rechtsschutzversicherung ist ein sog. Risikoversicherer, d.h. das Schwergewicht der Versicherungsleistung liegt in der Übernahme des Kostenrisikos, das die Erledigung der Rechtsangelegenheit des VN in sich birgt, mithin hat sie nicht

nur Versicherungsbeiträge von den Kunden zu vereinnahmen, sondern auch das Risiko von solchen Berufungsrechtsstreitigkeiten zu tragen,

vgl. BGH r+s 99, 285 = VersR 99, 706 = NVersZ 99, 441
= DAR 99, 311 = MDR 99, 866 = NJW-RR 99, 1037 = ZfS 99, 439.

7. Keine Vorwegnahme der Beweisaufnahme (Klageantrag 1)

Die Bekl. verkennt ferner, dass die Vorwegnahme der Beweisaufnahme durch den Rechtsschutzversicherer unzulässig ist; denn der Versicherungsnehmer hat lediglich zulässige Beweismittel iSd ZPO zu benennen und anzuführen. Der Rechtsschutzversicherer kann einen schriftlichen Beweis gerade nicht fordern, da bspw. die Zeugenvernehmung, sowie die gerichtliche Sachverständigenbegutachtung zulässige und übliche Beweismittel sind (Harbauer, 8.Aufl., §17 ARB 2000, Seite 623, Rndr. 37).

Wir zitieren an dieser Stelle den OGH, im Urteil vom 27. 8. 2008 (7 Ob 103/08 k): „Nach ständiger Rechtsprechung ist im Deckungsprozess nicht der Haftpflichtprozess vorwegzunehmen. Beweisaufnahmen und Feststellungen zur Tatfrage, wer den Schaden des VN durch welches Verhalten herbeigeführt hat, sind insoweit überflüssig und sinnlos, weil sie keinerlei Bindungswirkung für den Haftpflichtprozess erzeugen. Es muss daher im Deckungsprozess, wenn im Haftpflichtprozess reine Tatfragen strittig sein werden, grundsätzlich damit sein Bewenden haben, dass im Haftpflichtprozess anzubietende Beweismittel einer Prüfung zu unterziehen sind, ob sie grundsätzlich geeignet sind, dem Kläger im Haftpflichtprozess zum Erfolg zu verhelfen, wobei sie aber grundsätzlich nicht bereits im Deckungsprozess aufzunehmen sind.“ vgl. OGH, Urteil vom 27. 8. 2008 (7 Ob 103/08 k), VersR 2009, 1646.

Die Haftungsvoraussetzungen können hier in einem Gerichtsverfahren bewiesen werden durch Vorlage der Handakte, gerichtliche Sachverständigengutachten (betriebswirtschaftlich und medizinisch), Einholung der Behandlungsunterlagen (§ 142 ZPO), und sachverständiges Zeugnis der genannten behandelnden Ärzte.

Es wurden hier der RSV umfangreiche Beweismittel und Informationen genannt. Informationen, die über die bereits genannten maßvollen Anforderungen hinausgehen, kann die RS-Versicherung hier nicht zur Prüfung verlangen (vgl. Harbauer, 8. Aufl., ARB 2000, S. 548, zu § 17, Rn. 34 (unten), sowie OLG Celle VersR 2007, 202 = r+s 2007, 57).

8. Kosten des Stichentscheids (Klageantrag 2)

Dass die Bekl. die Kosten des Stichentscheids zu tragen hat, ergibt sich unzweifelhaft aus den ARB, wonach die Kosten des Stichentscheids nicht von der Kl., sondern

allein von der Bekl. zu tragen sind (OLG Karlsruhe, Urt. v. 6. 12. 2016 - 12 U 106/16 = r+s 2019, 263).

Der Rechtsschutzversicherer trägt gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 ARB 2010 („auf Kosten des Versicherers“) die (anwaltlichen) Gebühren des Stichtenscheiders (Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers), unabhängig von dem Ergebnis, zu dem der Stichtenscheid kommt (OLG Karlsruhe r+s 1990, 239). Grundsätzlich steht dem Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG (Mittelgebühr) zu. Der Streitwert entspricht dem Kostenrisiko des Rechtsschutzversicherers für die Angelegenheit, für die Rechtsschutz begehrt wird, vgl. (Harbauer/Schmitt, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 3a Rn. 50).

9. Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung im RS-Fall (Klageantrag 3)

Die Bekl. schuldet aus § 125 i.V.m. den hier einschlägigen ARB die Erstattung der RVG-Anwaltskosten gem. der Rechnung vom ... (Anlage K ...).

Die Bekl. hat die einzelnen Gebührentatbestände nicht bestritten.

Zwecks Meidung von Wiederholungen nehmen wir vollinhaltlich Bezug auf ...

IV. Streitwert der Deckungsklage

Der Streitwert einer Deckungsklage in der Rechtsschutzversicherung richtet sich regelmäßig nach den voraussichtlichen Kosten, die durch die gerichtliche oder außergerichtliche Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers entstehen und deren Übernahme er verlangt, abzüglich eines 20%igen Feststellungsabschlags (Anschluss an BGH BeckRS 2011, 26273; BGH BeckRS 2006, 3881).

Dazu gehören auch Sachverständigenkosten, sofern sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Ob und inwieweit das zutrifft, entscheidet das Gericht, bei dem die Deckungsklage anhängig ist, nach freiem Ermessen (OLG Brandenburg (11. Zivilsenat), Beschluss vom 15.10.2019 - 11 W 24/19 = BeckRS 2019, 28478, beck-online).

Der Streitwert der Deckungsklage wird vorläufig mit mindestens 11.202,70 € angegeben.

Entscheidend ist das Interesse der Klägerpartei an vollem Kostenschutz. Hierfür ist zunächst relevant, in welcher Höhe sich der Streitwert der fiktiven Hauptsacheklage (=Rechtsschutzfall) beläuft. Dieser lässt sich hier (laut Deckungsanfrage) gemäß §§ 3, 9, 256 ZPO auf € 92.742,50 beziffern, vgl. Streitwertberechnung des Unterzeich-

ners iHv EUR 92.742,50 mit Vorschussrechnung vom 03.02.2016 (Anlage K3). Ausschlaggebend sind dann diejenigen Kosten, die die Klägerpartei in der jeweiligen Instanz auferlegt werden können, mithin das Prozeßkostenrisiko, welches hier bei mindestens 11.202,70 € zzgl. Beweiskosten liegt.

V. Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Die Bereitschaft zur gütlichen Einigung besteht nicht, da die Beklagte seit geraumer Zeit (auch in vielen anderen solchen Medizinschadensfällen) mittlerweile ihre (diese) „Ablehnungsstrategie“ (Ablehnung von Kostenschutz bereits dem Grunde nach) zum Usus werden ließ und hier daher eine richtungsweisende gerichtliche Entscheidung nötig wird.

VI. Hinweise

Sollten aus Sicht des Gerichts noch erforderliche Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen, den Beweismitteln oder sachdienliche Anträge fehlen, so bitten wir -rein vorsorglich- um einen konkreten richterlichen Hinweis, insbesondere auch, wenn das Gericht die von uns unerheblich eingestuften Einwendungen der Gegenseite wider Erwarten für erheblich hält. Denn auch ggü. der anwaltlich vertretenen Partei ist immer nötig ein zumindest "knapper Hinweis auf den konkreten Mangel", vgl. Greger in Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 139 ZPO, Rn. 12a. Vergleiche hierzu auch Bundesgerichtshof: Urteil vom 18.04.2013 - I ZR 66/12. "Wie für § 139 Abs. 1 ZPO gilt (...), dass bei anwaltlicher Vertretung die richterliche Hinweispflicht nicht entfällt. Die Hinweispflicht wird auch ausgelöst, wenn (...) die Partei ihn (Anm. des Unterzeichners: den Gesichtspunkt) aber (...) für unerheblich hält", vgl. Stadler in Musielak, ZPO, 12. Aufl., § 139, Rn. 22. Wir verweisen zudem auf aktuelle Rspr. des BGH, Beschl. vom 13.12.2016, Az. VI ZR 116/16 (r+s 9/2017, S. 504) und OLG Bamberg, Urt. v. 18.08.2016, Az. 1 U 24/16 (r+s 9/2017, S. 504).

- *elektronisch signiert* -

Michael Graf
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht